Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

48. Jahrgang. Berlin, den 28. März 1914. Nr. 6.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 73. Änderungen beim Train.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Train-Bataillone erhalten vom 1. April 1914 ab die Bezeichnung »Train-Abteilung«, die Train-Kompagnien die Bezeichnung »Eskadron«.
2. Die zu zweijähriger Dienstzeit eingezogenen Mannschaften des Trains werden von demselben Zeitpunkt ab »Trainreiter«, die zu einjähriger Dienstzeit eingezogenen Mannschaften »Trainfahrer« genannt.
3. Zur Förderung des gegenseitigen Waffenverständnisses sind nach Maßgabe der verfügbaren Mittel alljährlich Offiziere des Trains zur Infanterie, Kavallerie und zum Kraftfahr-Bataillon und umgekehrt Offiziere dieser Truppen zum Train zu kommandieren. Die näheren Festsetzungen hierüber trifft das Kriegsministerium.
4. Die an Paraden teilnehmenden Fahrzeuge des Trains sind künftig durch je zwei Reservefahrer mit umgehängtem Karabiner zu besetzen.
5. Die Militärbäcker tragen im Frieden zu ihrer bisherigen Uniform künftig zitronengelbe Schulterklappen mit der Nummer des Armeekorps in römischen Ziffern, beim Gardekorps mit einem »G«.

Berlin, den 19. März 1914.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Falkenhayn.

Kriegsministerium. Berlin, den 25. März 1914.
Nr. 700/3. 14. A 4.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die näheren Festsetzungen über die Kommandos zu Ziffer 3 bleiben vorbehalten.

Zu Ziffer 5. Die Waffenröcke und Mäntel der Militärbäcker sind für Rechnung des Kapitels 25 Titel 4 mit den neuen Schulterklappen zu versehen. Die bisherigen Schulterklappen übernehmen die Train-Bataillone zum Abschätzungswert.

v. Falkenhayn.